

# Merkblatt

(zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars  
der Verpflichtungserklärung nach §§ 68, 67, 66 und 70 AufenthG)

Die deutschen Auslandsvertretungen müssen die Erteilung eines Visums bei Staatsangehörigen der in Anlage I angeführten Staaten von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig machen. Sie können dies auch bei Angehörigen von anderen Staaten tun, wenn sich diese üblicherweise einen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht selbst finanzieren können.

Dies gilt im Inland auch für die Verlängerung von Sichtvermerken und sonstiger Aufenthaltstitel, falls der weitere Aufenthalt nicht bereits von der bisherigen Verpflichtungserklärung mit umfasst wird.

Ebenso gilt es für die Verlängerung von Schengen- Visa, die ursprünglich durch die Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaates erteilt worden sind. Im Einzelfall können darüber hinaus weitere Lebenssachverhalte die Abgabe einer Verpflichtungserklärung geboten erscheinen lassen.

Das Formular der Verpflichtungserklärung ist von dem Erklärenden in den Räumen der Ausländerbehörde persönlich auszufüllen. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Aushändigung von Blankoformularen zur Mitnahme ist den Ausländerbehörden durch Erlass des Bundesinnenministeriums untersagt.

Die Ausländerbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden vor und vermerkt das Ergebnis auf Seite 2 des Formulars, wobei ein abgestuftes Votum, je nach Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit, möglich ist.

Als Einkommensbelege für die Bonität kommen z.B. folgende Unterlagen in Betracht:

- Einkommensnachweis über das monatliche Nettoeinkommen (die letzten 3 Nettoverdienstabrechnungen oder Bescheinigung des Arbeitgebers über den durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienst; ggf. aktueller Leistungsbescheid vom Arbeitsamt; ggf. aktueller Rentenbescheid);
- bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Miet- oder Pachtvertrag;
- Bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit: aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung vom Steuerberater (zumindest für die letzten 3 Monate).

Nicht geeignet sind Bankguthaben (z.B. Kontoauszüge), da Aussagekraft und Verfügbarkeit nicht gesichert sind.

Darüber hinaus sind anzugeben, bzw. vorzulegen und zu bezahlen:

- Mietvertrag (dieser muss auch die Quadratmeterangabe beinhalten); bei Wohneigentum Grundbuchauszug und aktuelle Bescheinigung der Bank über Zinsen und Tilgung oder entsprechende Kreditverträge, sofern noch Belastungen bestehen, sowie Nachweise über Betriebs- und Nebenkosten für z. B. Müllabfuhr, Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Öl und Grundsteuer. Sie selbst bestimmen, in welcher Form Sie diese Aufwendungen nachweisen wollen, sie müssen allerdings für den Sachbearbeiter nachvollziehbar sein;
- vollständige Personalien und Adresse des eingeladenen Ausländers mit Angabe der Nummer seines Reisepasses
- Pass/ Personalausweis des Verpflichtungserklärenden
- Gebühr für die Aufnahme der Niederschrift und Beglaubigung der Unterschrift von 25,-- €:

Die Durchschrift des Formulars mit den Originalunterschriften des Verpflichtungserklärenden und des Behördevertreters sowie mit Siegelabdruck versehen verbleibt bei der Ausländerbehörde als ggf. erforderlicher vollstreckbarer Titel.

Das Original erhält der Verpflichtungserklärende zur Weiterleitung an den Ausländer (Eingeladenen), der die Verpflichtungserklärung zusammen mit einer Kopie im Rahmen des Visumsverfahrens bei der zuständigen Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt anschließend beim Ausländer, damit es auf Verlangen bei der Grenzkontrolle vorgezeigt werden kann. Es ist deshalb wichtig, dass die in der Verpflichtungserklärung eingetragene Nummer des Reisepasses mit der bei der Einreise verwendeten Reisepasses übereinstimmt.

## Anlage I (Stand 19.12.2009):

Afghanistan	Ghana	Madagaskar	Sierra Leone
Ägypten	Grenada	Malawi	Simbabwe
Algerien	Guinea	Malediven	Somalia
Angola	Guinea-Bissau	Mail	Sri Lanka
Äquatorialguinea	Guyana	Marokko	St. Lucia
Armenien	Haiti	Marshallinseln	St. Vincent Grenadinen
Aserbaidshan	Indien	Mauretanien	Südafrika
Äthiopien	Indonesien	Mikronesien	Sudan
Bahrain	Irak	Moldau	Suriname
Bangladesch	Iran	Mongolei	Swasiland
Belarus/Weißrussland	Jamaika	Mosambik	Syrien
Belize	Jemen	Namibia	Tadschikistan
Benin	Jordanien	Nauru	Tansania
Bhutan	Kambodscha	Nepal	Thailand
Birma/Myanmar	Kamerun	Niger	Timor-Leste
Bolivien	Kap Verde	Nigeria	Togo
Botsuana	Kasachstan	Nordkorea	Tonga
Burkina Faso	Katar	Nördliche Marianen	Trinidad u. Tobago
Burundi	Kenia	Oman	Tschad
China	Kirgistan	Pakistan	Tunesien
Côte d'Ivoire	Kiribati	Papua-Neuguinea	Türkei
Kongo (Dem. Rep.)	Kolumbien	Peru	Turkmenistan
Dominica	Komoren	Philippinen	Tuvalu
Dominikanische Rep.	Kongo	Ruanda	Uganda
Dschibuti	Kuba	Russland	Ukraine
Ecuador	Kuwait	Salomonen	Usbekistan
Eritrea	Laos	Sambia	Vanuatu
Fidschi	Lesotho	Samoa	Ver. Arabische Emirate
Gabun	Libanon	São Tomé und Príncipe	Vietnam
Gambia	Liberia	Saudi-Arabien	Zentralafrikanische Rep.
Georgien *1)	Libyen	Senegal	

\*1) EU-Visaerleichterungsabkommen (Einzelheiten erfahren Sie bei der jeweiligen Ausländerbehörde oder deutschen Auslandsvertretung)

**Hinweis:**

Seit dem 01.06.2004 muss der Nachweis einer Reisekrankenversicherung als zusätzliche Voraussetzung bei der Visumsantragsstellung gegenüber der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung erbracht werden. Diese Versicherung muss eine etwaige Repatriierung im Krankheitsfall (Rücktransport ins Heimatland) sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/ oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 € betragen und es muss eine Möglichkeit der Beitreibung der Forderungen aus dieser Versicherung, z.B. eine Geschäftsstelle in den Schengen- Mitgliedstaaten, der Schweiz oder Liechtenstein geben. Die Versicherung muss für alle Schengen- Staaten sowie für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültig sein. Der Nachweis dieser Versicherung ist grundsätzlich bei der Ausstellung des Visums bei der deutschen Auslandsvertretung zu erbringen – unabhängig von der Verpflichtungserklärung.

Weitere/ ergänzende Hinweise erhalten Sie bei den deutschen Auslandsvertretungen.